



Aufgrund der §§ 25 ff., 26, 27 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. Nr. 31), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), und §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 152), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt am 26.09.2024 die folgende

Kostenbeitragsatzung zur Satzung der Stadt Diemelstadt vom 26.09.2024 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Diemelstadt

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Diemelstadt aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 5. des Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes/der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke wie z. B. zum Frühstück.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder (Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr):
1. Für die Regelbetreuung vormittags von 6 Stunden
(Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) 150,00 Euro je Kalendermonat
 2. Für die Regelbetreuung inkl. Mittagsbetreuung von 8 Stunden
(Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) 210,00 Euro je Kalendermonat
 3. Für die Regelbetreuung inkl. Mittagsbetreuung von 9 Stunden
(Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr) 240,00 Euro je Kalendermonat
 4. Für die Ganztagsbetreuung von 10 Stunden
(Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 270,00 Euro je Kalendermonat
- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder (Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt):
1. Für die Regelbetreuung vormittags von 6 Stunden
(Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) 180,00 Euro je Kalendermonat
 2. Für die Regelbetreuung inkl. Mittagsbetreuung von 8 Stunden
(Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) 240,00 Euro je Kalendermonat
 3. Für die Regelbetreuung inkl. Mittagsbetreuung von 9 Stunden
(Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr) 270,00 Euro je Kalendermonat
 4. Für die Ganztagsbetreuung von 10 Stunden
(Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 300,00 Euro je Kalendermonat

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Diemelstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Wenn ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde, wird ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit in folgender Höhe erhoben:
 1. Für die Mittagsbetreuung von zwei Stunden
(Montag bis Freitag, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) 60,00 Euro je Kalendermonat,
 2. Für die Nachmittagsbetreuung inkl. Mittagsbetreuung von drei Stunden
(Montag bis Freitag, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) 90,00 Euro je Kalendermonat,
 3. Für die Ganztagsbetreuung von vier Stunden
(Montag bis Freitag, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 120,00 Euro je Kalendermonat,

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Kindergartenkinder), für die keine Zuweisung vom Land Hessen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen erfolgt, werden keine Befreiungen für Kostenbeiträge gewährt.

§ 4 Ermäßigung für Geschwister

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Diemelstadt betreut, wird ab dem dritten zu betreuenden Kind kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist. Das Verpflegungsentgelt wird direkt durch die jeweilige Tageseinrichtung erhoben.

- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, kann der Magistrat nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde/Stadt besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Diemelstadt soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt unter www.diemelstadt.de/datenschutz einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt/Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt unter www.diemelstadt.de/datenschutz (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.06.2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diemelstadt, den 09.10.2024

Der Magistrat

- Siegel -

gez. Fritz, Bürgermeister